G e m e i n d e W e l v e r
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses

Welver, 25.04.2013

Damen und **Herren**
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des **R a t e s**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **19. Sitzung** des **H a u p t - und F i n a n z a u s s c h u s s e s**, die am

Mittwoch, dem 08. Mai 2013,
18:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

2. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Welver

3. Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden

4. Erweiterung des Baugebietes „Landwehrkamp“ in Welver-Meyerich
   hier: Antrag der Ulrich Sauer Holding GmbH, Meschede, vom 03.04.2013

5. Einziehung eines Teilstückes des gemeindeeigenen Wirtschaftsweges Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 55/1

6. Neuordnung und Vermarktung gemeindeeigener Grundstücke

7. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Teimann

Damen und **Herren**
des **Haupt- und Finanzausschusses**

Birngruber, Dahlhoff, Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Kaiser, Meisterernst, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Stehling, Weber, Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 66.26.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 24.04.2013

Bürgermeister	24/04/13	Allg. Vertreter	24/04/13
Gleichstellungsbeauftragte	25/04/13	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	08.05.2013				
Rat		oef	22.05.2013				

Betr.: Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 08.05.2013:

Mit der Ersten Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 25.03.2013 wurden die Begriffsbestimmungen zu den Anschlussleitungen in § 2 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 neu definiert.

Danach wird im Hinblick auf den Anschluss von privaten Grundstücken an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung (öffentliche Abwasseranlage) zwischen dem so genannten **Grundstücksanschluss (**Grundstücksanschlussleitung = Leitung zwischen dem öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze) und dem so genannten **Hausanschluss** (Hausanschlussleitung = Leitungsstrecke auf dem privaten Grundstück von der privaten Grundstücksgrenze bis in das Gebäude hinein oder zu dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt) unterschieden.

Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 26.03.2012 – Az. 14 A 2688/09 -; Beschluss vom 18.06.2012 – Az.: 15 A 989/12) gilt, dass bei einem Grundstücksanschluss, der kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist, den Grundstückseigentümer die Pflicht trifft, den Grundstücksanschluss und den Hausanschluss herzustellen und zu unterhalten (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 10.10.1997 – Az.: 22 A 2742/94 – NWVBl 1998, S. 198).

Allerdings besteht nach § 10 KAG NRW für die Gemeinde die Möglichkeit, in diese Pflicht des Grundstückseigentümers einzutreten und satzungsrechtlich zu regeln, dass die Gemeinde im Hinblick auf den Grundstücksanschluss die Pflichten des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie Unterhaltung übernimmt und hierfür den sog. Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem konkret betroffenen Grundstückseigentümer geltend macht. Dieses muss die Gemeinde dann nicht nur in der Abwasserbeseitigungssatzung klar regeln, sondern es müssen darüber hinaus auch satzungsrechtliche Regelungen zum Kostenersatzrecht erlassen werden (so zuletzt ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom 26.03.2012 – Az. 14 A 2688/09). Diese Regelungen finden sich in den §§ 18 bis 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 i.d.F.d. Zweiten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 13.12.2012 wieder und sind danach den geänderten Begriffsbestimmungen in § 2 Nr. 7 der Entwässerungssat-

zung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 i.d.F.d. Ersten Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 25.03.2013 anzupassen.

Darüber hinaus hat das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW (OVG NRW) mit Urteil vom 03.12.2012 (– Az.: 9 A 2646/11)– entschieden, dass es an seiner früheren, jahrzehntelangen Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Bagatellregelung bei dem Abzug von Wasserschwundmengen nicht mehr festhält (so aber noch: zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 9.6.2009 – Az.: 9 A 3249/07 -; OVG NRW, Urteil vom 21.3.1997 – Az.: 9 A 1921/95 – NWVBl. 1997, S. 422).

Nach dem OVG NRW ist bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Allerdings muss nach dem OVG NRW die Abwassergebührensatzung vorsehen, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen – etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung – in Abzug gebracht werden. Der Nachweis dieser Mengen kann dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden. Die mit der Absetzbarkeit von nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation eingeleiteter Frischwassermengen bewirkte Verfeinerung des Frischwasser-Maßstabes (Frischwasser = Abwasser) darf nach dem OVG NRW nicht durch einen Grenzwert (die Bagatellgrenze) konterkariert (zunichte gemacht) werden, der wegen seiner Höhe im Regelfall einer Nichtberücksichtigung anderweitig verbrauchter Wassermengen gleichkommt.

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung einer Bagatellgrenze als nicht mehr zulässig anzusehen. Eine solche Bagatellgrenze lässt sich nach dem OVG NRW letztlich auch nicht als notwendiger Bestandteil eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes rechtfertigen, der zulässigerweise pauschalierende Bestandteile enthält. Ungenauigkeiten sind hinsichtlich der Gebührenbemessung in gewissem Umfang als notwendige Folge der Verwendung des Frischwassermaßstabs hinzunehmen, etwa soweit ein gewisser Teil des bezogenen Frischwassers wegen Verbrauchs in der Küche oder zum Trinken, wegen der Verdunstung oder wegen des Gießens von Balkonpflanzen, nicht mehr in das Kanalnetz als Abwasser eingeleitet wird. Die Verluste durch den Wasserverbrauch beim Kochen, Waschen, Trinken usw. bei normaler Wohnnutzung treffen typischerweise alle Grundstücke in etwa gleich und lassen sich zu dem – so das OVG NRW ausdrücklich - praktisch nicht korrekt nachweisen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28.03.1995 – Az. 8 N 3.93 –).

Dieses trifft nach dem OVG NRW bei konkret ermittelbaren Wassermengen zur Gartenbewässerung durch einen Wassermesser allerdings nicht zu. Die mit der Einführung der Bagatellgrenze verbundene Ungenauigkeit des Frischwassermaßstabs ist anders als im Falle der bei normaler Wohnnutzung üblichen Wasserverluste vermeidbar (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 13.02.1996 – Az. 9 K 1853/94). Ob es für den Gebührenpflichtigen bei nur geringen Abzugsmengen und demnach nur geringen Gebührenersparnissen wirtschaftlich sinnvoll ist, die Beschaffung, den Einbau und die turnusgemäße Eichung des Zählers zu finanzieren, ist allerdings für die Beurteilung der Wirksamkeit der Satzungsregelung nach dem OVG NRW unbeachtlich. Dem Grundstückseigentümer ist es zu belassen, aus welchen Gründen und mit welchen Opfern er sich für die entsprechenden Entnahmestellen einen Nebenzähler einrichten möchte. Der Gebührenpflichtige wird – so das OVG NRW - jedenfalls bei stetig steigenden Gebühren eher geneigt sein, entsprechende Investitionen zu tätigen.

In Anbetracht der ausdrücklichen Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung durch das OVG NRW in seinem Urteil vom 03.12.2012 (Az.: 9 A 2646/11) wird davon ausgegangen, dass eine satzungsrechtliche Bagatellgrenze für Wasserschwundmengen bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr nicht mehr zulässig ist, weil das OVG NRW ausdrücklich darauf hinweist, dass durch einen Grenzwert der Abzug von nachweisbaren Wasserschwundmengen (Abzugsmengen) nicht konterkariert, d.h. zunichte gemacht, werden darf. Deshalb dürfte selbst eine Bagatellgrenze zwischen 1 m³ und 5 m³ dem Gebührenpflichtigen nicht mehr entgegengehalten werden, wenn dieser den Grund und die Höhe der Wasserschwundmen-

gen gegenüber der Gemeinde schlüssig und nachvollziehbar nachweist. Insoweit besteht ein nicht zu unterschätzendes Prozessrisiko.

Die Bagatell-Regelung (12 m³) in § 4 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 i.d.F.d. Zweiten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 13.12.2012 ist danach aus der Abwassergebührensatzung zu entfernen.

Auch weist das OVG NRW weiter ausdrücklich darauf hin, dass Wasserschwundmengen durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten nachgewiesen werden müssen. Dabei treffen Verluste durch den Wasserverbrauch beim Kochen, Waschen, Trinken, Blumen gießen usw. im Rahmen der normalen Wohnnutzung – so das OVG NRW - typischerweise alle Grundstücke und damit alle Gebührenpflichtigen in etwa gleich. Diese Wasserschwundmengen lassen sich nach dem OVG NRW zudem praktisch nicht korrekt nachweisen. Ein schlüssiger Nachweis kann durch den Gebührenpflichtigen dadurch geführt werden, dass er auf eigene Kosten einen Wasserzähler (Wassermesser, Wasseruhr) beschafft, einbaut und turnusgemäß eicht und mit diesem Wassermesser die Wasserschwundmengen nachweisbar festhält. Dabei kann nach dem OVG NRW durch die Gemeinde in der Satzung die Verwendung eines geeichten Wassermessers vorgeschrieben werden.

Eine rückwirkende Änderung der Abwassergebührensatzung kann dann grundsätzlich zum 01.01.2013 erfolgen, weil hierdurch dem Urteil des OVG NRW vom 03.12.2012 (Az. 9 A 2646/11) Rechnung getragen wird. Außerdem hat das OVG NRW zugleich seine jahrzehntelang geltende Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Bagatellgrenze aufgegeben und deutlich herausgestellt, dass der bei der Schmutzwassergebühr praktizierte Frischwasser-Maßstab (Frischwasser = Abwasser) nur dann ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW, wenn zugleich keine Bagatellgrenze geregelt ist. Auch deshalb muss die Abwassergebührensatzung grundsätzlich rückwirkend zum 1.1.2013 geändert werden, damit der Frischwasser-Maßstab im Einklang mit der neuen Rechtsprechung des OVG NRW zur Anwendung gebracht wird.

Nach alledem ist unter Berücksichtigung des v. g. Regelungsbedarfs und weiterer redaktioneller Änderungen die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 i.d.F.d. Zweiten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 13.12.2012 entsprechend angepasst worden.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der „Dritten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver" berücksichtigt die genannte Satzungsanpassung.

Weitere Erläuterungen werden von der Verwaltung – falls gewünscht – in der Sitzung gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver zu beschließen.

Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 00.05.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Welver vom 28.10.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 00.05.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kos-

ten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 18 unter dem 4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen erhält folgende Fassung:

§ 18 a
Aufwands- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung, Verschließen) sowie die Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung im Sinne des § 2 lfd. Nr. 7a der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, sind der Gemeinde zu ersetzen.

(2) Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände gem. § 18 a Abs. 1 mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Beginn einer Maßnahme im Sinne des § 18 a Abs. 1 angemessene Vorausleistungen - höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Ersatzanspruches - zu erheben.

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ersatzpflicht für die erstmalige Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung kann vor Entstehung des Ersatzanspruches abgelöst werden. Der zwischen dem voraussichtlichen Ersatzpflichtigen und der Gemeinde zu vereinbarende Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Ersatzanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

- Teimann -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiterin: Frau Robbert Datum: 23.04.2013

Bürgermeister	23/04/13	Allg. Vertreter	23/04/13
Gleichstellungsbeauftragte	24/04/13	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	08.05.2013				
RAT							

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 08.05.2013

Der Rat kann aufgrund der allgemeinen Ermächtigung der Kommunen gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln.
In der Vergangenheit haben sich die Personal-, Sach- und Gemeinkosten erhöht, sodass es dringend erforderlich ist, die bestehende Verwaltungsgebührensatzung zu ändern bzw. eine neue aufzustellen.
Verwaltungsseitig wird die Fassung einer neuen Gebührensatzung vorgeschlagen. Die als Anlage beigefügte Satzung entspricht einer seitens des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes erarbeiteten Mustersatzung, die den Erfordernissen der o. a. Rechtsverordnung vollinhaltlich Rechnung trägt.

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die als Anlage beigefügte Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Welver zu beschließen.

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Welver vom _____

Inhaltsübersicht

Präambel 2
§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen 2
§ 2 Höhe der Gebühr 2
§ 3 Gebührenfreiheit 2
§ 4 Auslagenersatz 3
§ 5 Billigkeitsmaßnahmen 3
§ 6 Gebührenschuldner 3
§ 7 Fälligkeit 3
§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide 4
§ 9 Beitreibung 4
§ 10 Inkrafttreten 4
Anlage 1 -Gebührentarif- 5

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung vom _____ folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Welver Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:
a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Welver auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Welver vom 25.10.2001 außer Kraft.

Anlage 1 -Gebührentarif-

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr in Euro
1.		Vervielfältigungen und Auszüge	
	a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
		für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
		ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c)	Farbkopien und -ausdrucke	
		im Format A4	1,20
		im Format A3	1,70
		im Format A2	2,70
	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.		Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	4,20
3.		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	a)	je angefangene halbe Stunde	24,00
	b)	Selbstauskunft Steuer-ID	6,00
4.		Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
		je angefangene halbe Stunde	25,00
5.		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00

6.		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.		Feststellungen aus Konten und Akten	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
8.		Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
10.		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
11.		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
		für jede angefangene Seite	0,35
12.		Lichtpausen und Plots	
	a)	DIN A 4	7,00
	b)	DIN A 3	8,50
	c)	DIN A 2	10,50
	d)	DIN A 1	12,50
	e)	DIN A 0	14,50
		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13.		Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
		je angefangene halbe Stunde	24,00
14.		Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	
		Je angefangene 10 Minuten	8,00
15.		Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)	6,00

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.:	Sachbearbeiterin: Frau Robbert Datum: 23.04.2013

Bürgermeister	23/04/13	Allg. Vertreter	23/04/13
Gleichstellungsbeauftragte	25/04/13	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	08.05.2013				
RAT							

Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden

Sachdarstellung zur Sitzung am 08.05.2013

Der Rat kann aufgrund der allgemeinen Ermächtigung der Kommunen gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Einzelheiten von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Welver durch Beschluss einer Satzung regeln.
Von der Möglichkeit nach § 26 Abs. 10 GO NRW, das Nähere über die Durchführung von Bürgerentscheiden durch entsprechende Rechtsverordnung zu regeln, hat das zuständige Innenministerium mit Datum vom 10. Juli 2004 Gebrauch gemacht. Nach dem Inkrafttreten der o.a. Durchführungsverordnung zum 01. Oktober 2004 besteht daher für alle Gemeinden die verpflichtende Regelung, die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids durch Satzung zu regeln.
Verwaltungsseitig wird die Fassung einer Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vorgeschlagen. Die als Anlage beigefügte Satzung entspricht einer seitens des Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebundes erarbeiteten Mustersatzung, die den Erfordernissen der o. a. Rechtsverordnung vollinhaltlich Rechnung trägt.

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die als Anlage beigefügte Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden zu beschließen.

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister

Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Welver vom _____[1]

Inhaltsübersicht

Präambel 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zuständigkeiten 2
§ 3 Stimmbezirke 3
§ 4 Abstimmungsberechtigung 3
§ 5 Stimmschein 3
§ 6 Abstimmungsverzeichnis 3
§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung 4
§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt 4
§ 9 Stimmzettel 5
§ 10 Öffentlichkeit 5
§ 11 Stimmabgabe 6
§ 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief 6
§ 13 Stimmenzählung 7
§ 14 Ungültige Stimmen 7
§ 15 Feststellung des Ergebnisses 7
§ 16 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung 8
§ 17 Inkrafttreten 8

[1] Auf den folgenden Seiten wird der Einfachheit halber und wegen der besseren Lesbarkeit auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet und nur die männliche Form benutzt, es sind jedoch stets beide Geschlechter gemeint.

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1, des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und des § 26 der Gemeindeordung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10.07.2004 (GV. NRW S. 383/SGV NRW 2021) hat der Rat der Gemeinde Welver am _____ folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Welver (Abstimmungsgebiet).

§ 2
Zuständigkeiten

(1) Der Rat legt unmittelbar nach seiner Entscheidung, einem zulässigen Bürgerbegehren nicht zu entsprechen, den Tag des Bürgerentscheids fest.
(2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
(3) Der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstands. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
(4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3
Stimmbezirke

Stimmbezirk ist das Gebiet der Gemeinde Welver.

§ 4
Abstimmungsberechtigung

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
   a. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheit nicht erfasst,
   b. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5
Stimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6
Abstimmungsverzeichnis

(1) Im Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7
Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
   a. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigen,
   b. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
   c. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
   d. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
(3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
   a. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
   b. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
   c. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8
Abstimmungsheft/Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Gemeinde Welver zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält:
   a. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
   b. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.

c. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
d. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
e. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Welver veröffentlicht.

(5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft/Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. Und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9
Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja" und „nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10
Öffentlichkeit

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11
Stimmabgabe

(1) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er duch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
(2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
   a. seinen Stimmschein,
   b. in einem verschlossen besonderen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.
(3) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12
Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Abstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Abstimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
   a. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
   b. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
   c. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
   d. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
   e. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
   f. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
   g. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,

h. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme eines Abstimmungsberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 13
Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 14
Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 15
Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 16
Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.967)zuletzt geändert durch 8. ÄndVO v. 11. November 2008, in Kraft getreten am
26. November 2008 (GV: NRW. S. 680); finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11, 18 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 26 - 21/27	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 04.04.2013

Bürgermeister	25/04/13	Allg. Vertreter	08/04/13
Gleichstellungsbeauftragte	05/04/13	Fachbereichsleiter	04/04.13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	17.04.2013	einstimmig			
HFA	4						
RAT							

Betr.: Erweiterung des Baugebietes „Landwehrkamp“ in Welver-Meyerich

<u>hier:</u> Antrag der Ulrich Sauer Holding GmbH, Meschede, vom 03.04.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.04.2013:

- Siehe beigefügten Antrag der Ulrich Sauer Holding GmbH vom 03.04.2013! -

Die Unternehmensgruppe Sauer aus Meschede, die bereits mit der Erschließung des rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplangebietes Nr. 26 „Landwehrkamp“ betraut wurde, möchte nun zusammen mit der Fa. MD Projekt den zweiten Bauabschnitt des Areals zwischen dem Zentralort Welver und Meyerich bauplanerisch beginnen. Bereits im Zuge der Beratungen zum ersten Teil des Gebietes Anfang 2010 hat der Vertreter der Fa. MD Projekt deutlich gemacht, das Areal in mehreren Abschnitten baureif machen zu wollen. Der Rat hatte die Überplanung des gesamten Areals bereits im Rahmen von Beratungen 2005/2006 grundsätzlich befürwortet. Aus diesen Gründen wurden beispielsweise die Erschließungsanlagen des ersten Abschnittes (Zufahrtsstraße, Kanalisation, Regenrückhaltung) durch die Fa. Sauer so groß dimensioniert, dass sich die Erschließungsanlagen der weiteren Abschnitte problemlos an die nunmehr vorhandenen Anlagen anschließen lassen können.

Die Fa. Sauer gibt an, dass der erste Abschnitt bereits kaum noch freie Bauplätze aufweist. Da der Zentralort keine weiteren Gebiete für Bauwillige anbieten kann, ist sicherlich von einem aktuellen Bedarf für den zweiten Abschnitt auszugehen. Der zweite Bauabschnitt kann auf einer Entwicklungsfläche von rund 13.000 m² bis zu 20 Bauplätze bieten. Hier ist auch die Realisierung eines Spielplatzes angedacht.

Die Antragstellerein weist darauf hin, dass der beigefügte Entwurf auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes mit der für den zweiten Abschnitt zur Verfügung stehenden Grundstücksfläche verschnitten wurde, dabei allerdings noch nicht bauplanerisch „optimiert“ wurde. Dieses soll wiederum durch ein Fachbüro erfolgen, sobald die Gemeinde Welver ihre Zustimmung erteilt, dass der zweite Bauabschnitt durch die Antragstellerin angegangen werden soll. Für den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Erarbeitung des Bebauungsplanes sowie für einen späteren Erschließungsvertrag steht die Antragstellerin wiederum zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Erweiterung des Baugebietes „Landwehrkamp" gemäß dem Antrag der Ulrich Sauer Holding GmbH vom 03.04.2013 zu befürworten.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit der Antragstellerin die Planung für den zweiten Bauabschnitt zu konkretisieren.

Beschluss des BPU vom 17.04.2013:

1.
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Erweiterung des Baugebietes „Landwehrkamp" gemäß dem Antrag der Ulrich Sauer Holding GmbH vom 03.04.2013 zu befürworten.

2.
Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, zur nächsten Sitzung des Ausschusses einen Aufstellungsbeschluss auf der Grundlage eines bis dahin von der Antragstellerin zu erarbeitenden Plankonzeptes sowie einen Entwurf eines städtebaulichen Vertrages vorzubereiten.

Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 08.05.2013:

De Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 dem Rat einstimmig empfohlen, die Erweiterung des Baugebietes Landwehrkamp zu befürworten und die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss vorzubereiten.

Hinweis: Wie schon bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 ist auch hier der Flächennutzungsplan parallel zu ändern.

Unter Berücksichtigung der Beschlussfassung im Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

1.
Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Erweiterung des Baugebietes „Landwehrkamp" gemäß dem Antrag der Ulrich Sauer Holding GmbH vom 03.04.2013 zu befürworten und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II" gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes und die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver zu beschließen. Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich liegt östlich der Werler Straße / nördlich der Straße „Meyericher Kirchfeld" und betrifft die westliche Teilfläche des Grundstücke der Gemarkung Meyerich, Flur 3, Flurstück 547 in einer Größe von ca. 13.000 m².

2.
Die Verwaltung wird beauftragt, zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt ein bis dahin von der Antragstellerin zu erarbeitendes Plankonzept sowie den Entwurf eines städtebaulichen Vertrages vorzubereiten.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63- F 4 / 55/1 tlw. | Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 27.03.2013

Bürgermeister	25/04/13	Allg. Vertreter	09/04/13
Gleichstellungsbeauftragte	05./04./13	Fachbereichsleiter	03/04.13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oef	17.04.2013	einstimmig	14	-	1
HFA	5	oef	08.05.2013				

Betr.: Einziehung eines Teilstückes des gemeindeeigenen Wirtschaftsweges Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 55/1

Sachdarstellung zur Sitzung am 07.04.2013:

Siehe beigefügtem Antrag (Anlage 1)!

Der Antragsteller ist Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Welver, Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 262 und der Stadt Soest, Gemarkung Pardiese, Flur 1, Flurstück 171. Diese Flächen werden über den o.a. gemeindeeigenen Wirtschaftsweg erschlossen (s. Anlage 2).

Aufgrund der Tatsache, dass dieser Wirtschaftsweg auf den letzten 38 m fast ausschließlich zwischen den Ländereien des Antragsstellers verläuft, beantragt er den Erwerb des o.a. Teilstückes, um so die bereits bestehende Einzäunung seiner Weideflächen „abrunden" zu können.

Für den Erwerb eines Teilstückes des gemeindeeigenen Wirtschaftsweges ist zuvor ein Einziehungsverfahren nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) erforderlich.
Nach Prüfung der Verwaltung wäre dieser öffentliche Weg für die Allgemeinheit entbehrlich, so dass ein Einziehungsverfahren angestrebt werden könnte.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Durchführung des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zu beauftragen.

Beschluss des BPU vom 17.04.2013:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat bei einer Enthaltung einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, die Durchführung des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen einzuleiten.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 23.20.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 23.04 2013

Bürgermeister	23/04/13	Allg. Vertreter	23/04/13
Gleichstellungsbeauftragte	24/04/13	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	08.05.2013				
Rat		oef	22.05.2013				

Betr.: Neuordnung und Vermarktung gemeindeeigener Grundstücke

Sachdarstellung zur Sitzung am 08.05.2013:

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welver (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich dann aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz).

Hierzu hatten die verpflichtend teilnehmenden Gemeinden bis zum 30.06.2012 und einen zum 01.12.2012 fortgeschriebenen und vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die danach der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegten Haushaltssanierungspläne 2012 und 2013 entsprachen den gesetzlichen Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes und wurden mit Verfügungen vom 07.08.2012 und 29.01.2013 genehmigt. Die zu ergreifenden Maßnahmen, die für das Erreichen der Ziele bzw. des Haushaltsausgleichs erforderlich waren, stellten in vielen Bereichen erhebliche und schmerzhafte finanzielle Einschnitte dar. Diese Einschnitte waren allerdings alternativlos, da die kommunale Selbstverwaltung auf dem Spiel gestanden hätte.

In Anlehnung an Pkt. 14 der Stellungnahme der BG-Ratsfraktion vom 05.06.2012 zum Haushaltssanierungsplan 2012 (Einnahmen sind durch den Verkauf von Vermögensgegenständen zu erzielen) hat die Verwaltung das gemeindeeigene Grundvermögen einer generellen Überprüfung und Neuordnung mit dem Ziel unterzogen, evtl. entbehrliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile einer Vermarktung zuzuführen, um damit finanzwirtschaftliche Verbesserungen in die zukünftig anstehenden Haushaltssanierungsplanungen einfließen lassen zu können.

Bei entsprechender Würdigung des demografischen Wandels hat sich dann erkennen lassen, dass die gemeindliche Infrastruktur (Kinderspielplatzflächen) in den rechtsverbindlichen Bebauungsplangebieten der geänderten Nachfrage nach noch angepasst werden kann und sollte.

An den nachstehend aufgelisteten „Kinderspielplätzen" hat sich danach kein absoluter Bedarf mehr feststellen lassen:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Bebauungsplangebiet	Größe in m²	Evtl. Verkaufserlös in €
1	Meyerich	1	998	Nr. 17 „Zur Grünen Aue"	2.059	164.720,00
2	Meyerich	1	836	Nr. 7 a, Welver Zentralort	758	60.640,00
3	Meyerich	1	776	Nr. 7 a, Welver Zentralort	616	49.280,00
4	Meyerich	1	630	Nr. 5, Welver Zentralort	632	50.560,00
5	Meyerich	2	686	Nr. 18, Welver Zentralort	681	51.075,00
6	Meyerich	3	443	Nr. 10 „Ostbusch"	268	20.100,00
7	Meyerich	3	465	Nr. 10 „Ostbusch"	764	57.300,00
8	Kirchwelver	5	1211	Nr. 23 „Ladestraße"	415	41.500,00
9	Eilmsen	5	106	Nr. 2, Eilmsen „Auf der Koppel"	665	6.650,00
10	Schwefe	2	214	Nr. 2, Ortsteil Schwefe	571	37.115,00
Gesamt:					7.429	538.940,00

Bei allen vorstehenden Grundstücken handelt es sich um gemeindeeigene Kinderspielplätze, die allesamt gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünanlage – Kinderspielplatz – in den rechtsverbindlichen Bebauungsplangebieten ausgewiesen sind.

Darüber hinaus bilden die v. g. Grundstücke durch ihre jeweilige Anordnung in den entsprechenden Bebauungsplangebieten (siehe beigefügte Übersichtskarten und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster) Baulücken, für die sich eine zukünftige bauliche Nutzung regelrecht aufdrängt.

Sollte der verwaltungsseitig angestrebten Vermarktung der o. g. gemeindeeigenen Grundstücke beigetreten werden, würde sich hiermit nach den derzeitigen Bodenrichtwerten für Bauland 2012 des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Soest ein Verkaufserlös von 538.940,00 € erzielen lassen (siehe letzte Spalte der o. g. Grundstücksauflistung).

Wie bereits weiter oben angeführt, befinden sich alle Grundstücke in rechtsverbindlichen Bebauungsplangebieten. Die verwaltungsseitig angestrebte Nutzungsänderung bedarf dann noch einer Änderung der jeweiligen Rechtsnorm.

Verwaltungsseitig ergeht daher folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1) die in der Sachdarstellung aufgelisteten gemeindeeigenen Grundstücke jeweils über ein vereinfachtes Bebauungsplanverfahren nach § 13 BauGB in Baulandflächen umzuwandeln.

2) Zur finanzwirtschaftlichen Verbesserung der Gemeinde Welver die dann bebaubaren Grundstücke einer Vermarktung zuzuführen.

Übersichtplan zur örtlichen Lage der gemeindeeigenen Grundstücke

lfd. Nr. 1 - 4

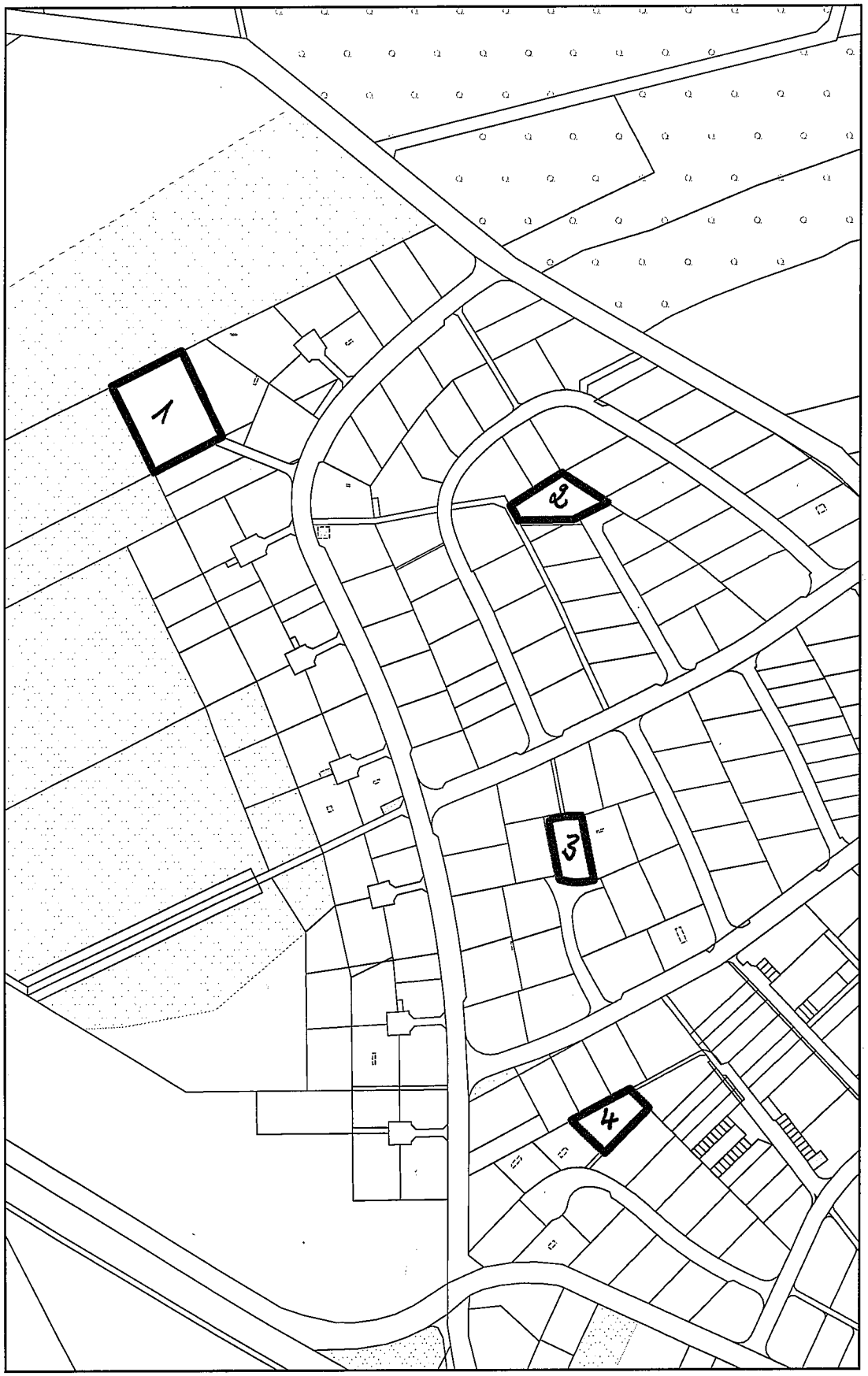

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 17.04.2013

Flurstück:	998	Gemeinde:	WELVER
Flur:	1	Kreis:	Soest
Gemarkung:	MEYERICH	Regierungsbezirk:	Arnsberg

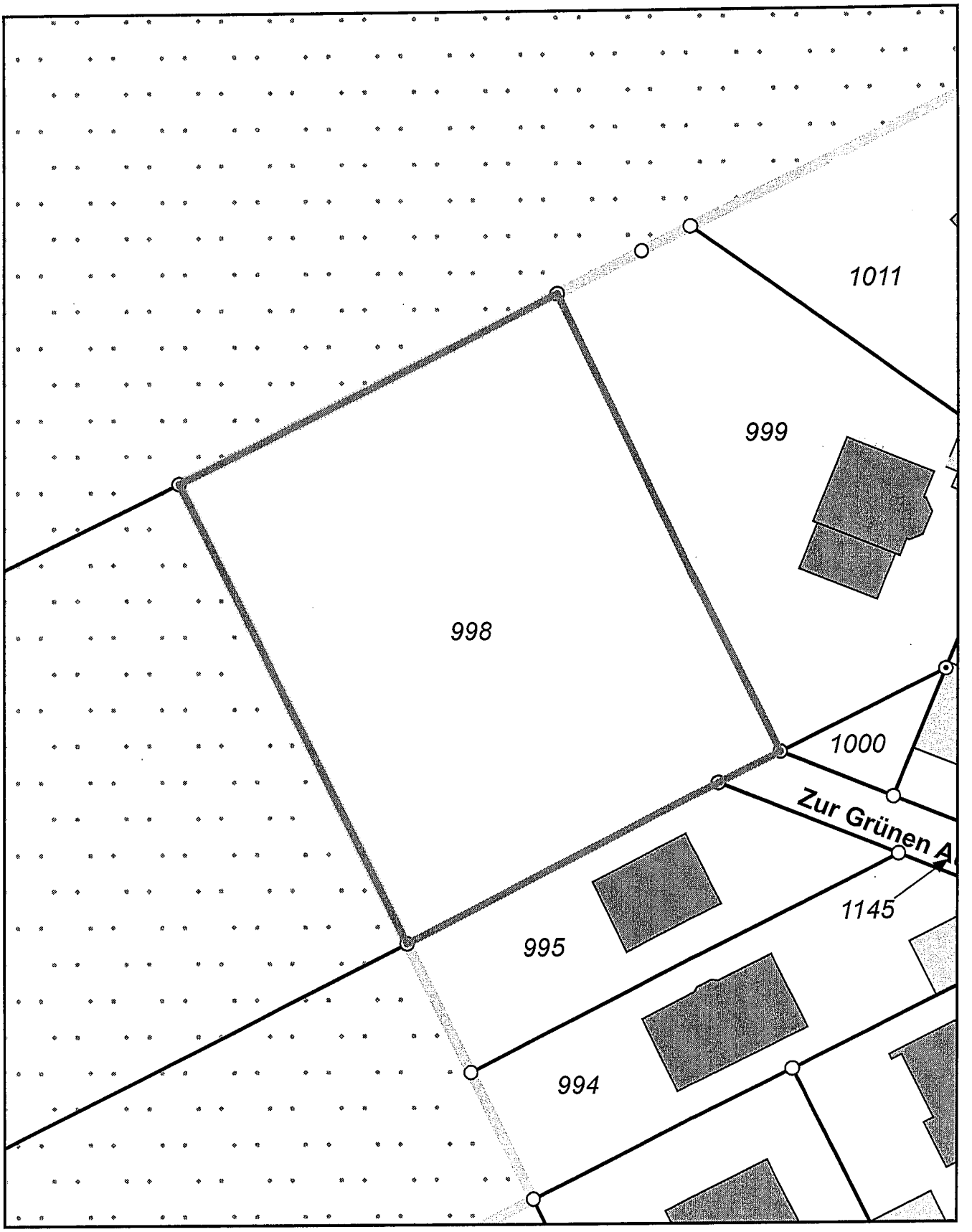

Maßstab 1:500 0 4,5 9 13,5 Meter

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurstücks- und Eigentümernachweis mit Bodenschätzung

Erstellt am 19.04.2013

Flurstück 998, Flur 1, Gemarkung Meyerich

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Welver Kreis Soest Regierungsbezirk
Lage:	Zur Grünen Aue (0597404808425)
Fläche:	2059 m²
Tatsächliche Nutzung:	2059 m² Wohnbaufläche

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück (1100)	
Buchung:	Amtsgericht (Grundbuchamt) Soest Grundbuchbezirk Welver Grundbuchblatt 2501 Laufende Nummer 11	
Eigentümer:	1	Gemeinde Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 17.04.2013

Flurstück:	836	Gemeinde:	WELVER
Flur:	1	Kreis:	Soest
Gemarkung:	MEYERICH	Regierungsbezirk:	Arnsberg

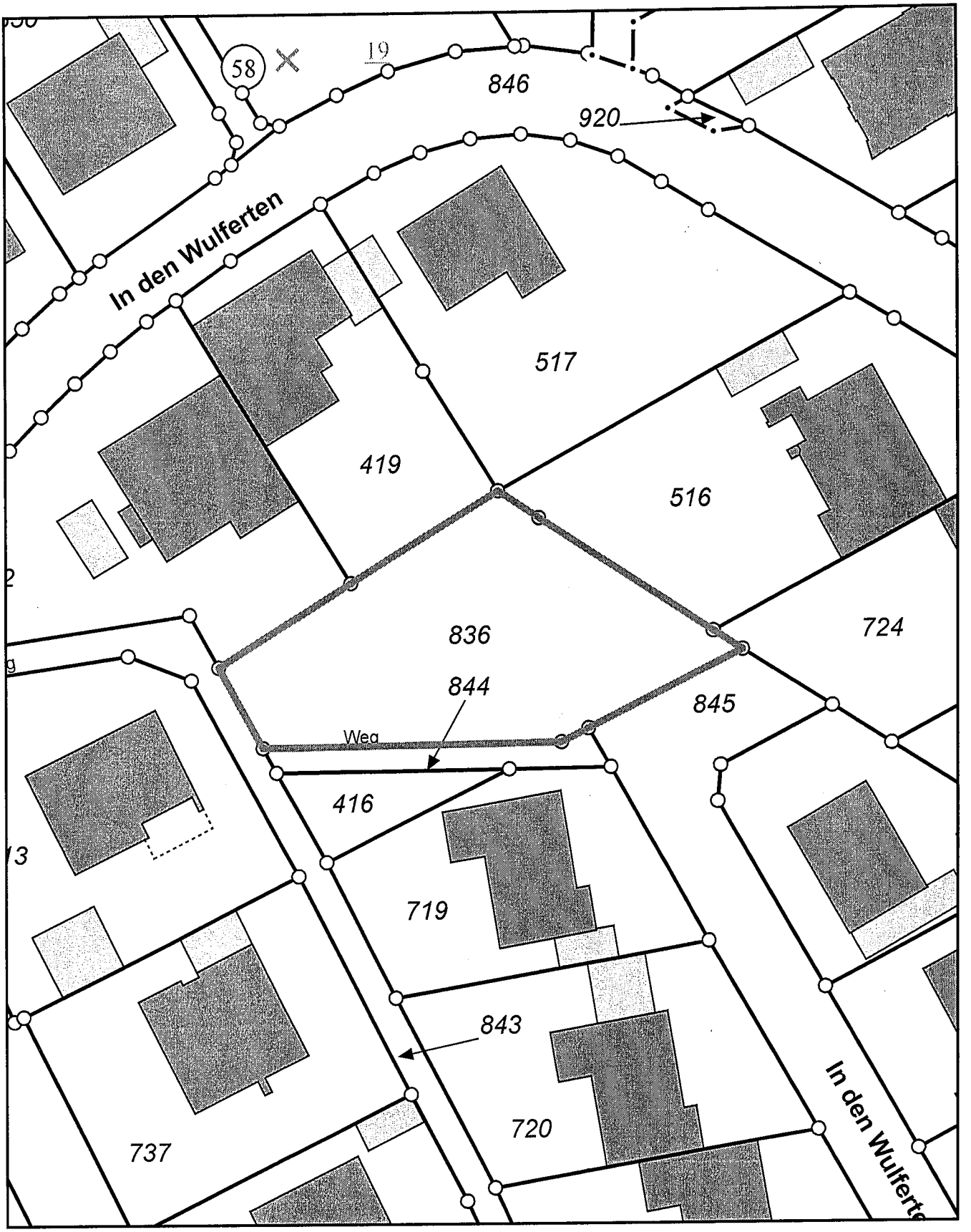

Maßstab 1:500 0 4,5 9 13,5 Meter

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurstücks- und Eigentümernachweis mit Bodenschätzung

Erstellt am 19.04.2013

Flurstück 836, Flur 1, Gemarkung Meyerich

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Welver Kreis Soest Regierungsbezirk
Lage:	In den Wulferten (0597404808401)
Fläche:	758 m²
Tatsächliche Nutzung:	758 m² Spielplatz, Bolzplatz

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück (1100)
Buchung:	Amtsgericht (Grundbuchamt) Soest Grundbuchbezirk Welver Grundbuchblatt 151 Laufende Nummer 725
Eigentümer:	1 Gemeinde Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 17.04.2013

Flurstück:	776	Gemeinde:	WELVER
Flur:	1	Kreis:	Soest
Gemarkung:	MEYERICH	Regierungsbezirk:	Arnsberg

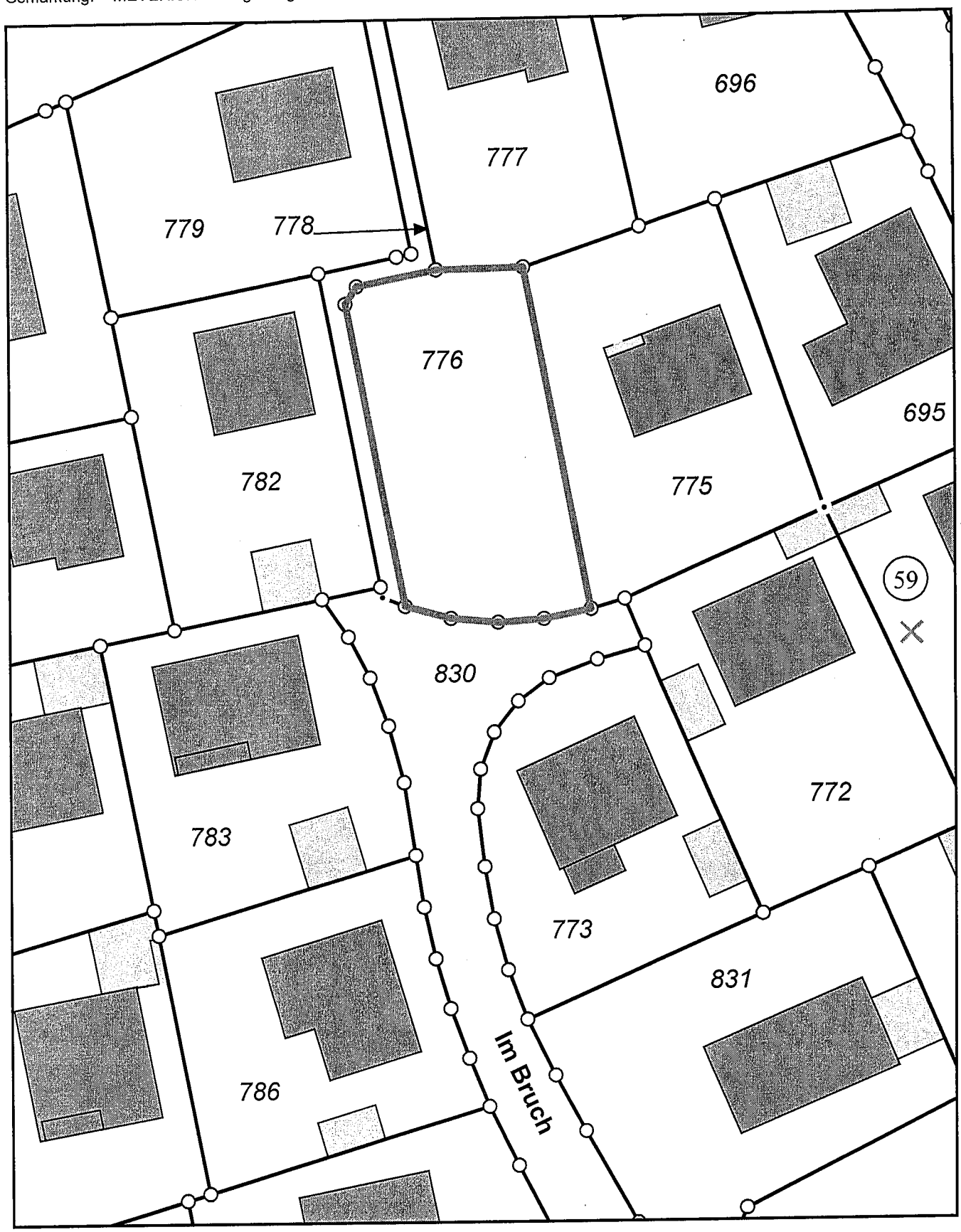

Maßstab 1:500

0 4,5 9 13,5 Meter

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurstücks- und Eigentümernachweis mit Bodenschätzung

Erstellt am 19.04.2013

Flurstück 776, Flur 1, Gemarkung Meyerich

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Welver Kreis Soest Regierungsbezirk
Lage:	Im Bruch (0597404808397)
Fläche:	616 m²
Tatsächliche Nutzung:	616 m² Spielplatz, Bolzplatz

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück (1100)	
Buchung:	Amtsgericht (Grundbuchamt) Soest Grundbuchbezirk Welver Grundbuchblatt 151 Laufende Nummer 673	
Eigentümer:	1	Gemeinde Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 17.04.2013

Flurstück:	630	Gemeinde:	WELVER
Flur:	1	Kreis:	Soest
Gemarkung:	MEYERICH	Regierungsbezirk:	Arnsberg

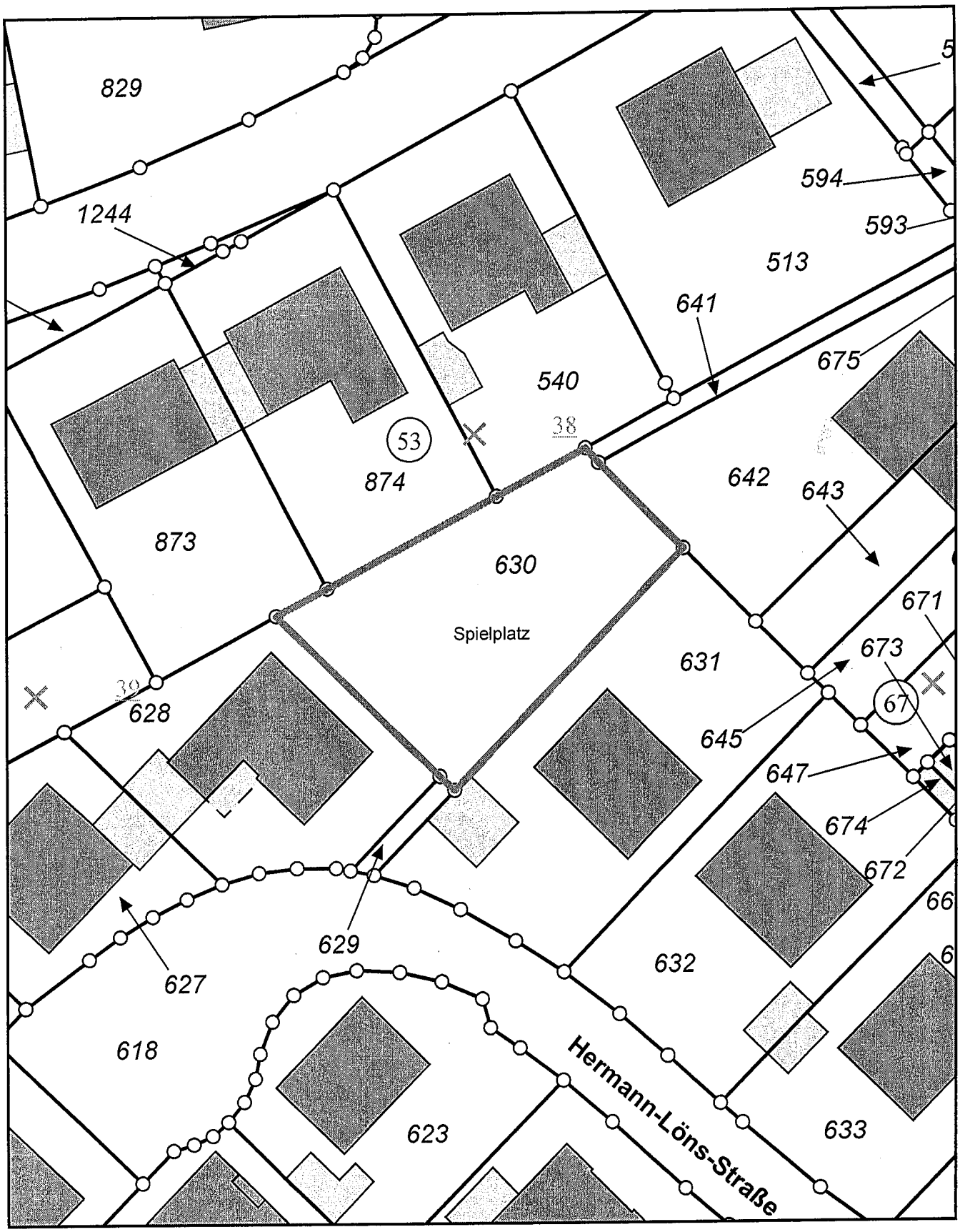

Maßstab 1:500 0 4,5 9 13,5 Meter

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurstücks- und Eigentümernachweis mit Bodenschätzung

Erstellt am 19.04.2013

Flurstück 630, Flur 1, Gemarkung Meyerich

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Welver Kreis Soest Regierungsbezirk
Lage:	Herm-Löns-Straße (0597404808396)
Fläche:	632 m²
Tatsächliche Nutzung:	632 m² Spielplatz, Bolzplatz

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück (1100)	
Buchung:	Amtsgericht (Grundbuchamt) Soest Grundbuchbezirk Welver Grundbuchblatt 151 Laufende Nummer 616	
Eigentümer:	1	Gemeinde Welver

Übersichtplan zur örtlichen Lage der gemeindeeigenen Grundstücke

lfd. Nr. 5 - 8

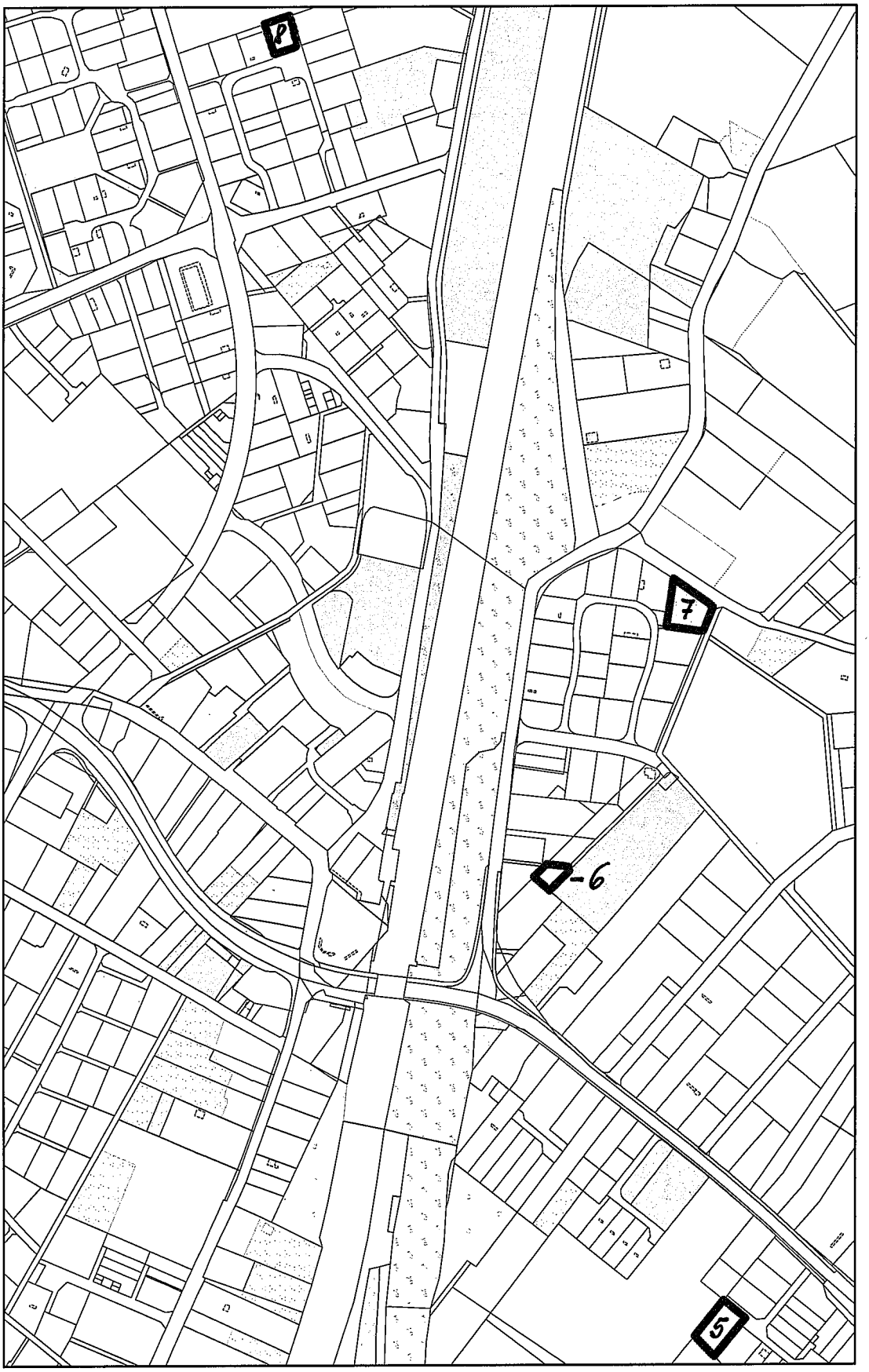

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 17.04.2013

Flurstück:	686	Gemeinde:	WELVER
Flur:	2	Kreis:	Soest
Gemarkung:	MEYERICH	Regierungsbezirk:	Arnsberg

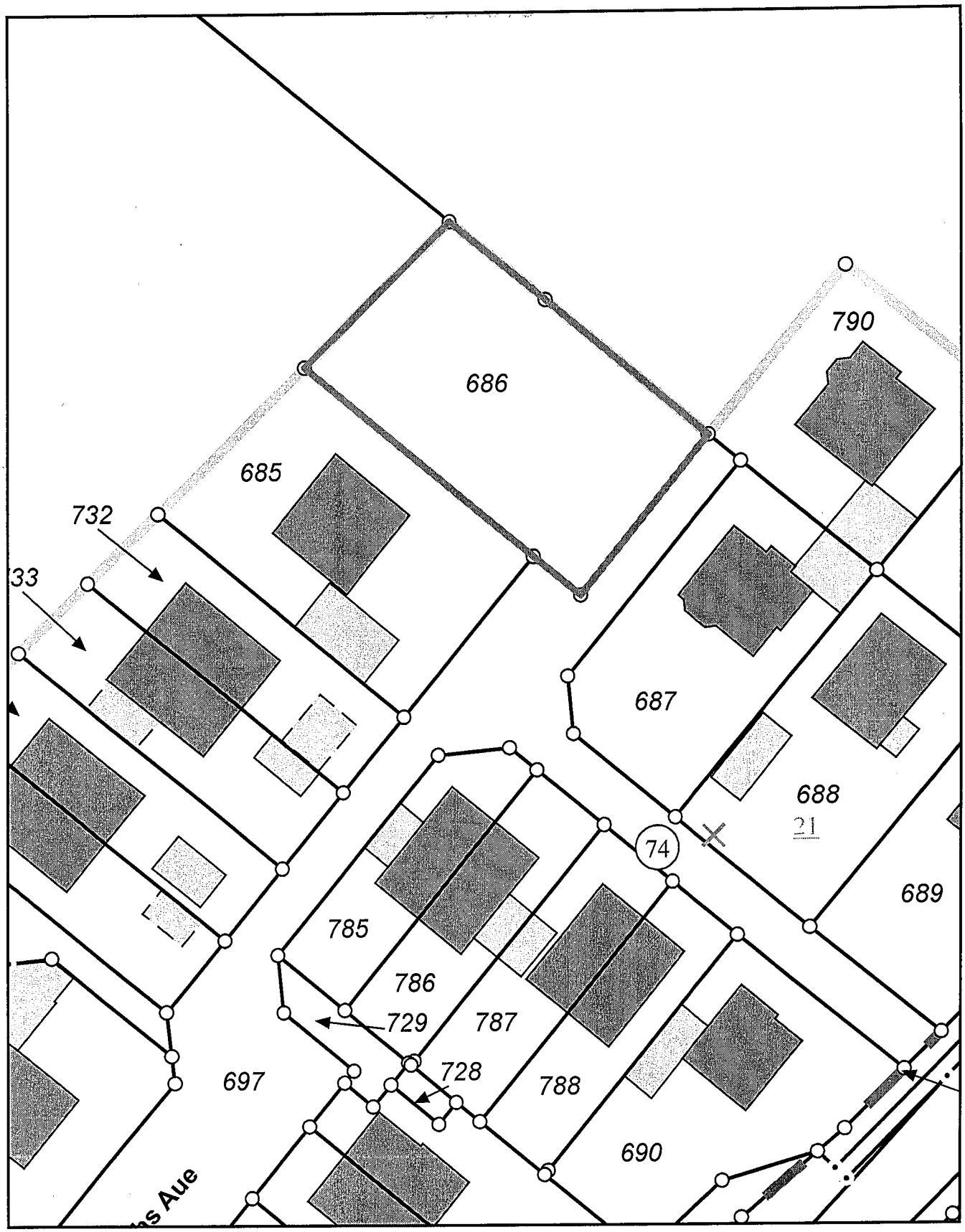

Maßstab 1:500 0 4,5 9 13,5 Meter

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurstücks- und Eigentümernachweis mit Bodenschätzung

Erstellt am 19.04.2013

Flurstück 686, Flur 2, Gemarkung Meyerich

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Welver Kreis Soest Regierungsbezirk
Lage:	Werler Straße (0597404808417)
Fläche:	681 m²
Tatsächliche Nutzung:	681 m² Wohnbaufläche

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück (1100)	
Buchung:	Amtsgericht (Grundbuchamt) Soest Grundbuchbezirk Welver Grundbuchblatt 2501 Laufende Nummer 50	
Eigentümer:	1	Gemeinde Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 17.04.2013

Flurstück:	443	Gemeinde:	WELVER
Flur:	3	Kreis:	Soest
Gemarkung:	MEYERICH	Regierungsbezirk:	Arnsberg

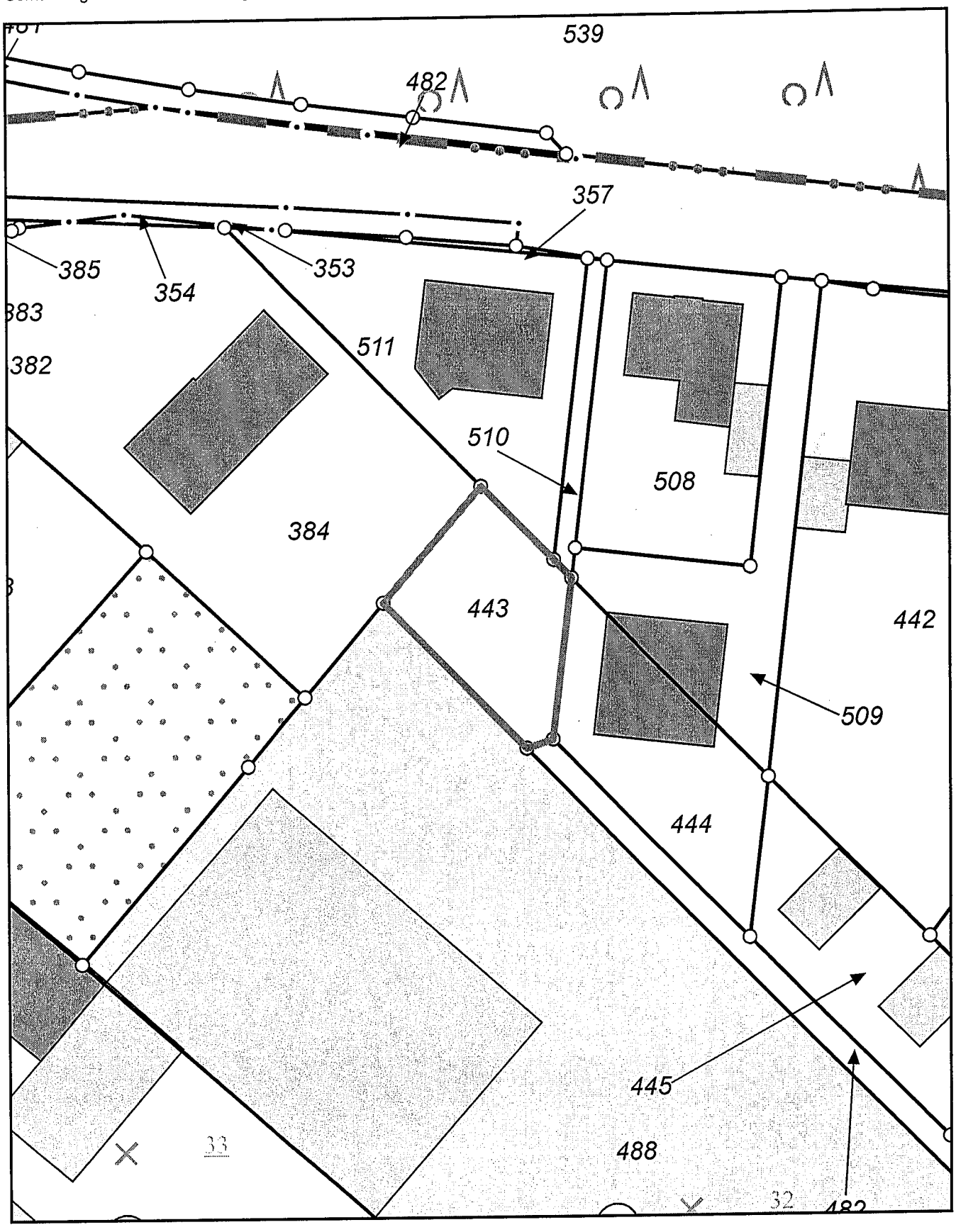

Maßstab 1:500 0 4,5 9 13,5 Meter

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurstücks- und Eigentümernachweis mit Bodenschätzung

Erstellt am 19.04.2013

Flurstück 443, Flur 3, Gemarkung Meyerich

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Welver Kreis Soest Regierungsbezirk
Lage:	Ostbusch (0597404808411)
Fläche:	268 m²
Tatsächliche Nutzung:	268 m² Wohnbaufläche

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück (1100)	
Buchung:	Amtsgericht (Grundbuchamt) Soest Grundbuchbezirk Welver Grundbuchblatt 150 Laufende Nummer 985	
Eigentümer:	1	Gemeinde Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 17.04.2013

Flurstück:	465	Gemeinde:	WELVER
Flur:	3	Kreis:	Soest
Gemarkung:	MEYERICH	Regierungsbezirk:	Arnsberg

Maßstab 1:500

0 4,5 9 13,5 Meter

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurstücks- und Eigentümernachweis mit Bodenschätzung

Erstellt am 19.04.2013

Flurstück 465, Flur 3, Gemarkung Meyerich

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Welver Kreis Soest Regierungsbezirk
Lage:	Ketziner Straße (0597404808443)
Fläche:	764 m²
Tatsächliche Nutzung:	764 m² Grünanlage

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück (1100)	
Buchung:	Amtsgericht (Grundbuchamt) Soest Grundbuchbezirk Welver Grundbuchblatt 150 Laufende Nummer 948	
Eigentümer:	1	Gemeinde Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 17.04.2013

Flurstück:	1211	Gemeinde:	WELVER
Flur:	5	Kreis:	Soest
Gemarkung:	KIRCHWELV.	Regierungsbezirk:	Arnsberg

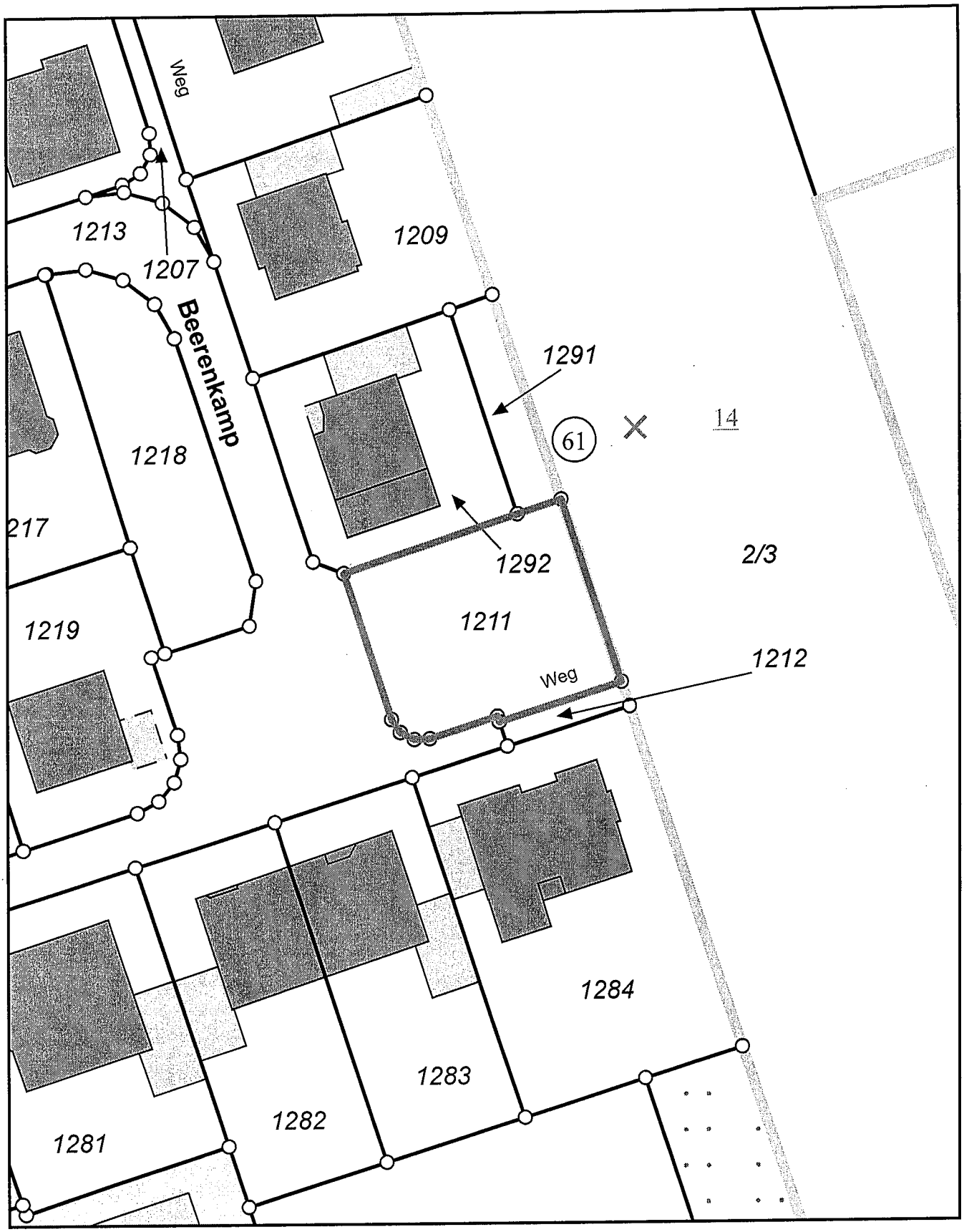

Maßstab 1:500 0 4,5 9 13,5 Meter

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurstücks- und Eigentümernachweis mit Bodenschätzung

Erstellt am 19.04.2013

Flurstück 1211, Flur 5, Gemarkung Kirchwelver

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Welver Kreis Soest Regierungsbezirk
Lage:	Im Hagen (0597404808398)
Fläche:	415 m²
Tatsächliche Nutzung:	415 m² Spielplatz, Bolzplatz

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück (1100)	
Buchung:	Amtsgericht (Grundbuchamt) Soest Grundbuchbezirk Welver Grundbuchblatt 150 Laufende Nummer 1079	
Eigentümer:	1	Gemeinde Welver

Übersichtplan zur örtlichen Lage des gemeindeeigenen Grundstücks

lfd. Nr. 9

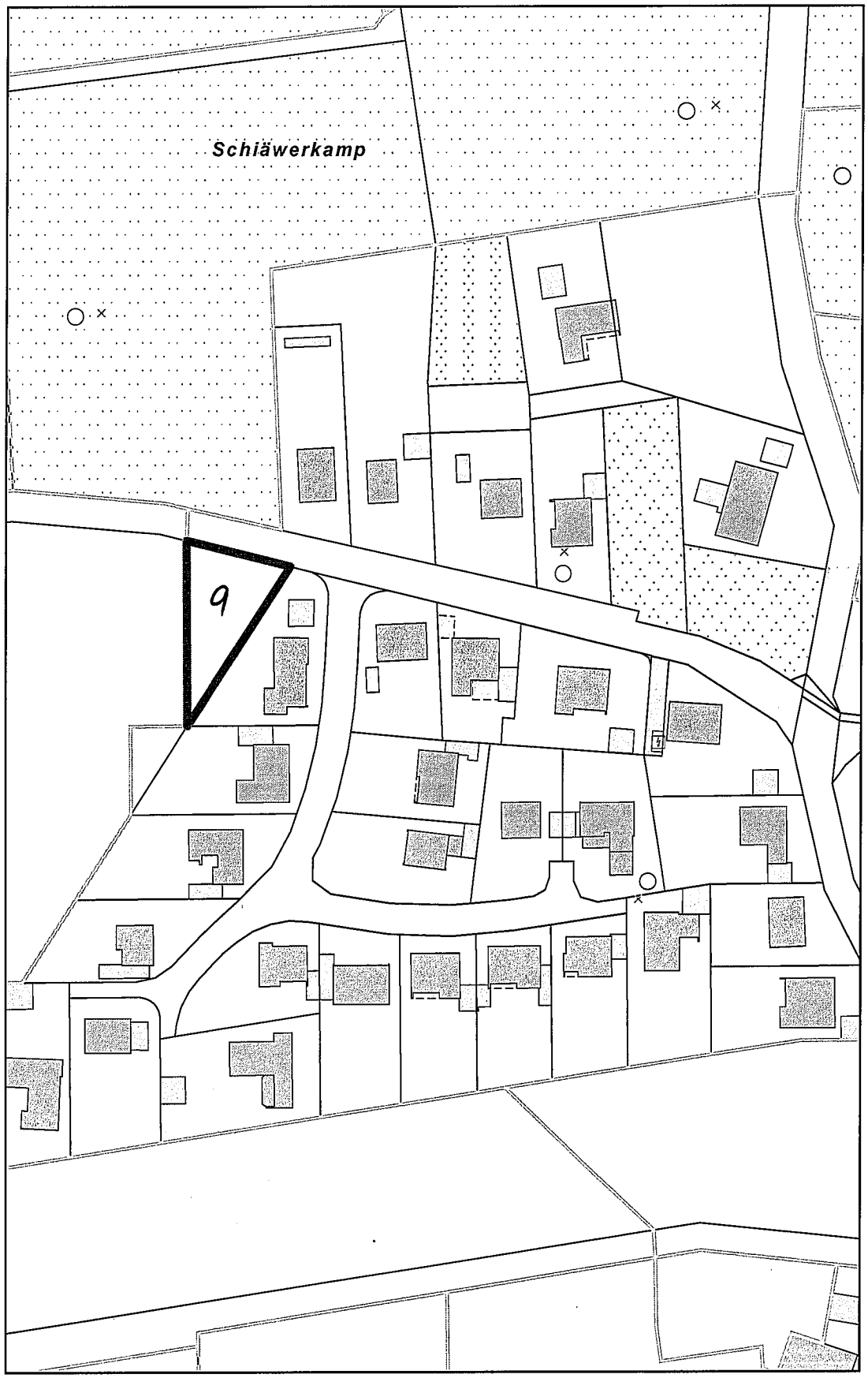

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 17.04.2013

Flurstück:	106	Gemeinde:	WELVER
Flur:	5	Kreis:	Soest
Gemarkung:	EILMSEN	Regierungsbezirk:	Arnsberg

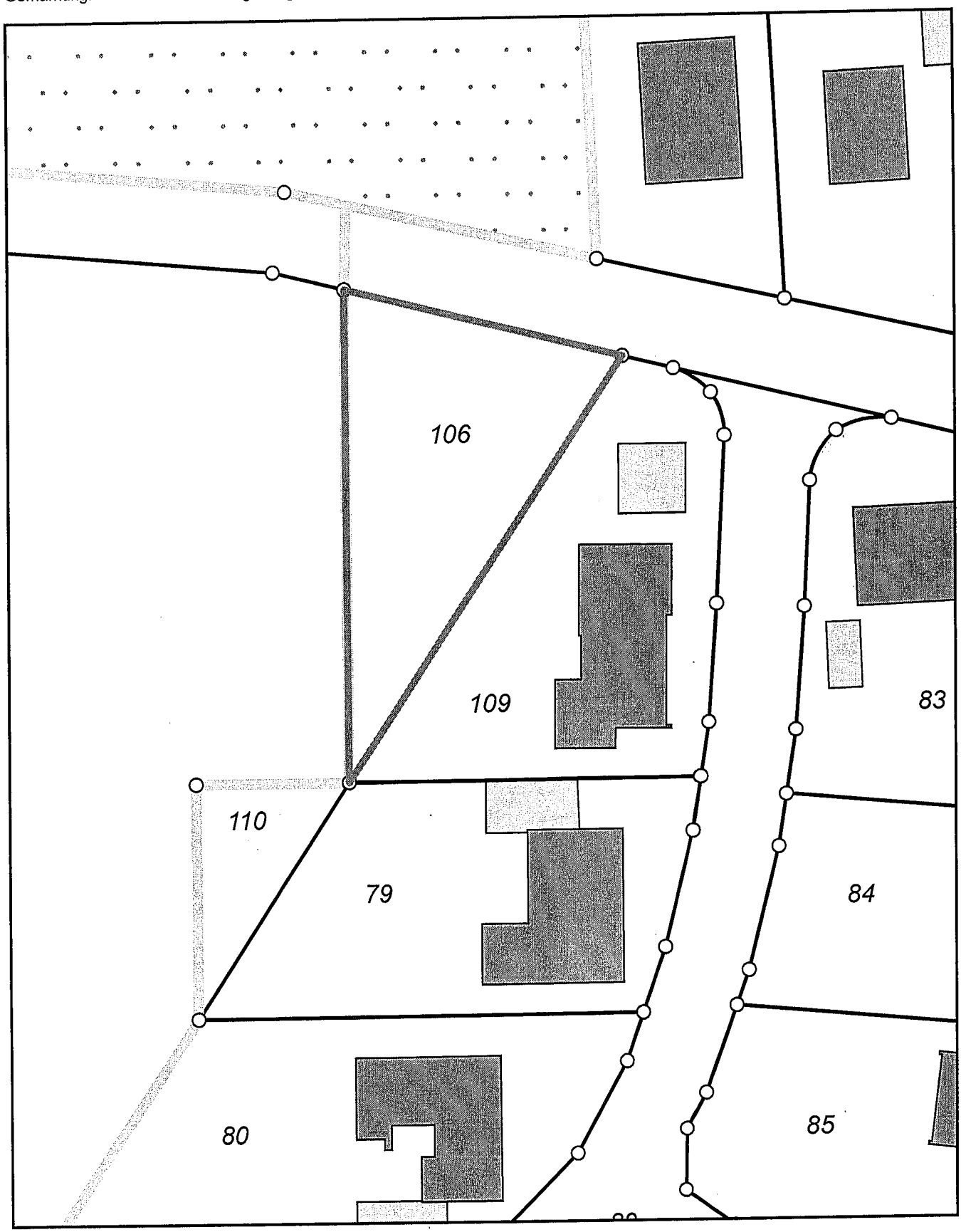

Maßstab 1:500

0 4,5 9 13,5 Meter

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurstücks- und Eigentümernachweis mit Bodenschätzung

Erstellt am 19.04.2013

Flurstück 106, Flur 5, Gemarkung Eilmsen

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Welver Kreis Soest Regierungsbezirk
Lage:	Koppelstraße (0597404808342)
Fläche:	665 m²
Tatsächliche Nutzung:	665 m² Spielplatz, Bolzplatz

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück (1100)	
Buchung:	Amtsgericht (Grundbuchamt) Soest Grundbuchbezirk Welver Grundbuchblatt 150 Laufende Nummer 180	
Eigentümer:	1	Gemeinde Welver

Übersichtplan zur örtlichen Lage des gemeindeeigenen Grundstücks

lfd. Nr. 10

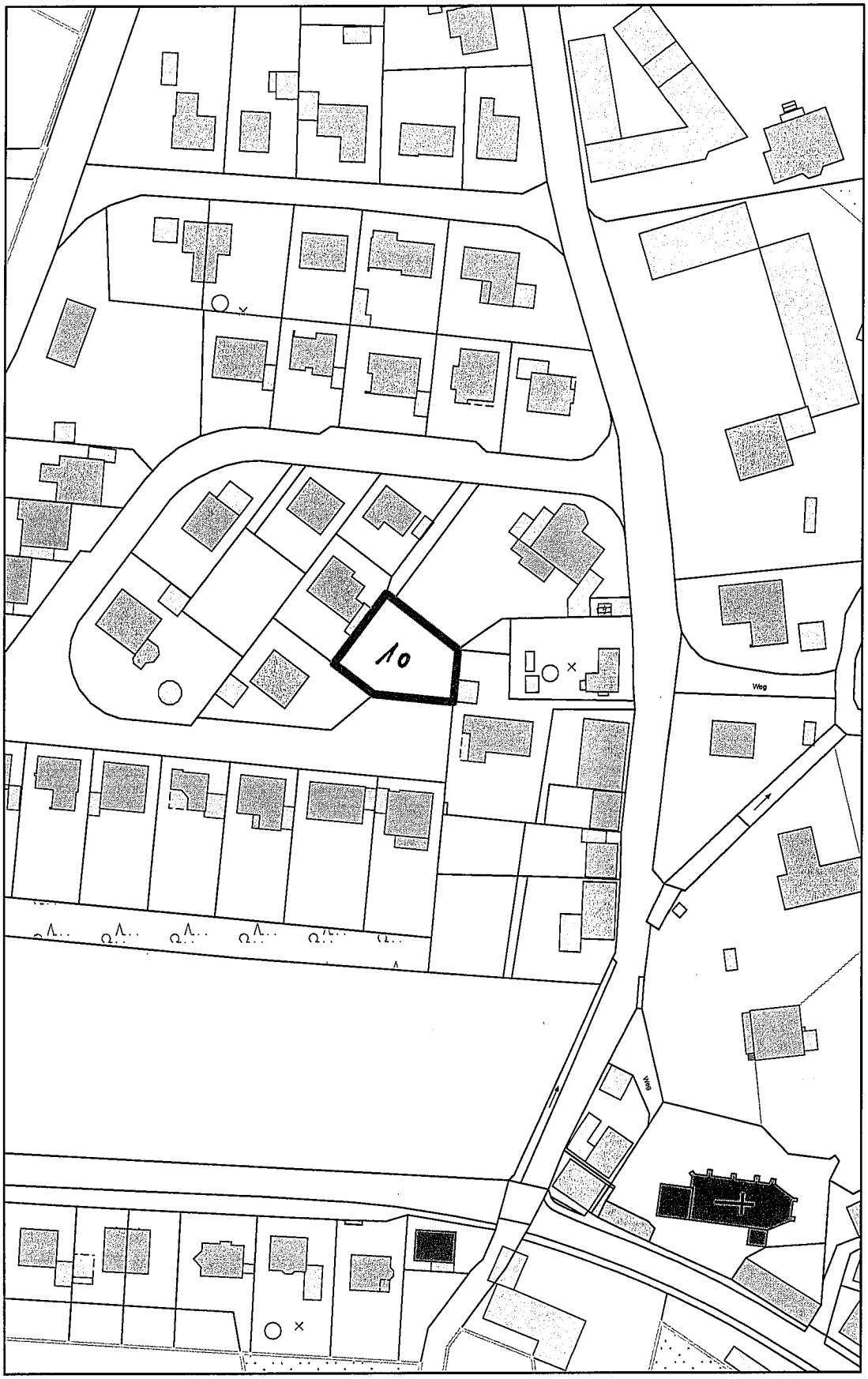

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 17.04.2013

Flurstück:	214	Gemeinde:	WELVER
Flur:	2	Kreis:	Soest
Gemarkung:	SCHWEFE	Regierungsbezirk:	Arnsberg

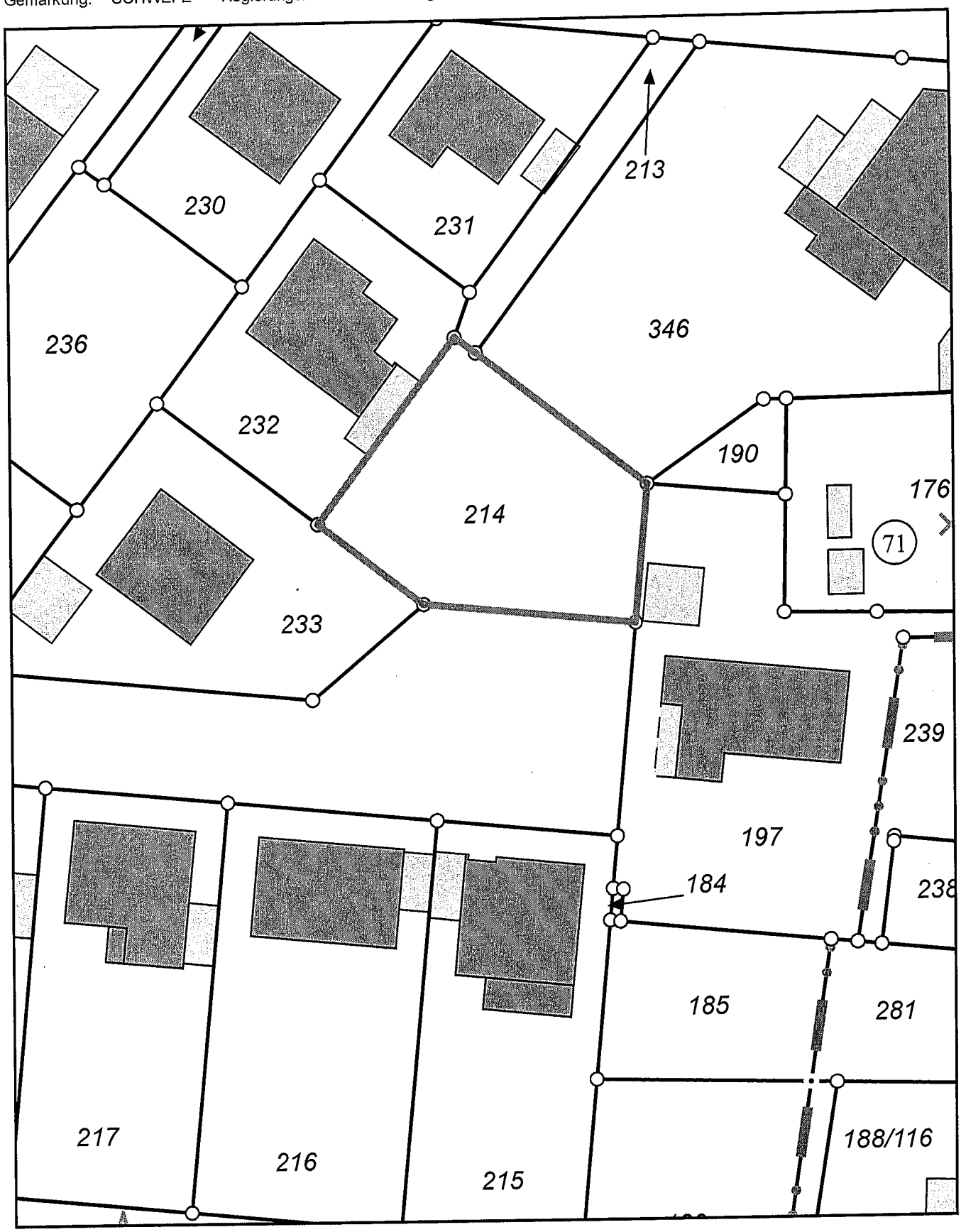

Maßstab 1:500 0 4,5 9 13,5 Meter

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurstücks- und Eigentümernachweis mit Bodenschätzung

Erstellt am 19.04.2013

Flurstück 214, Flur 2, Gemarkung Schwefe

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Welver Kreis Soest Regierungsbezirk
Lage:	Buchenhain
Fläche:	571 m²
Tatsächliche Nutzung:	571 m² Wohnbaufläche

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück (1100)
Buchung:	Amtsgericht (Grundbuchamt) Soest Grundbuchbezirk Welver Grundbuchblatt 150 Laufende Nummer 368
Eigentümer:	1 Gemeinde Welver